



PFARREIENGEMEINSCHAFT

Ergolding, Mariä Heimsuchung – Oberglaim, Mariä Himmelfahrt

Anschrift: Lindenstraße 21, 84030 Ergolding – Tel.: 0871/97535-0

e-mail: ergolding@bistum-regensburg.de



Handlungsanweisungen zur Feier der Gottesdienste mit Gläubigen, Sakramentenspendungen und zum Pfarrleben

nach den Vorgaben des Bistums Regensburg

für die Liturgie ab dem 4. Mai 2020 zur Einhaltung der staatlichen Infektionsvorschriften
(in der Fassung der Änderungen vom 29.04.2020; mit 08.05.2020 (erste Änderung),
13.05.2020 (zweite Änderung) und 29.05.2020 (dritte Änderung), 19.06.2020 (vierte Änderung),
22.06.2020 (fünfte Änderung))

Präambel

Die Verbreitung des Coronavirus zwingt Staat, Gesellschaft und Kirchen bzw. Pfarrgemeinden auch weiterhin zu ganz besonderen Schutzmaßnahmen. Die Verantwortlichen der Pfarreien Ergolding und Oberglaim stehen nun vor der großen Herausforderung, den Gläubigen einen Zugang zu den Gottesdiensten – in beschränkter Form – wieder zu ermöglichen, aber andererseits auch selbst alles zu tun, um die Verbreitung des Virus weiterhin einzuschränken. Wir müssen alle Menschen, mit denen wir in Kontakt stehen (z. B. Gottesdienstbesucher, ...), ebenso schützen wie auch unsere eigenen Mitarbeiter (Haupt- und Ehrenamtliche, die in der Liturgie bzw. Pfarrei tätig sind). Der „Eigenschutz“ wie der „Schutz gegenüber anderen“ muss in dieser Zeit die höchste Priorität haben.

1. Hygienevorschriften für den Besuch der Gottesdienste

§ 1 Grundsätzliches für die Feier der Gottesdienste

Alle Teilnehmer werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie nicht am Gottesdienst teilnehmen dürfen, wenn sie unspezifische Allgemeinsymptome, Fieber oder Atemwegsprobleme haben, infiziert oder unter Quarantäne gestellt sind oder in den letzten vierzehn Tagen vor Anmeldung Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19 Erkrankten gehabt haben, und dass bei Änderung einer dieser Voraussetzungen auf die Teilnahme zu verzichten ist.

(1) Platzanzahl: **St. Peterskirche Ergolding** (mind. **23 Personen** bzw. für gemeinsame Haushalte) und **Pfarrkirche Oberglaim** (mind. **22 Personen** bzw. für gemeinsame Haushalte bzw. 6 Emporen-Plätze).

(2) Ehrenamtliche helfen bei etwaigen **Fragen**. Zudem achten sie – im Auftrag des Pfarrers - auf die festgesetzte Obergrenze der Gottesdienstgemeinde.

(3) **Zum Gottesdienstbesuch muss man sich nicht anmelden.**

(4) *Alle Gläubige, die nicht im Kirchenraum an der Sonntagsmesse teilnehmen können, haben die Möglichkeit, diese auf den Friedhöfen um die genannten Kirchen durch Außenlautsprecher mitzufeiern. **Aus der St. Peterskirche wird es auch weiterhin einen „Livestream“ (vgl. Homepage) geben.** Wer im TV, Radio oder Internet die Gottesdienste mitfeiert, erfüllt die Sonntagspflicht.*

(5) Der **Mund-Nasen-Schutz** muss nur noch **zum Betreten und Verlassen** der Kirche getragen werden (**auf dem Platz kann man ihn abnehmen – aber: zum Singen und vor**

dem Kommunionempfang wäre er sehr wünschenswert!). Eine ausreichende **Desinfektion der Hände** beim Eingang bleibt bestehen.

Die individuellen Schutzmaßnahmen („Mund-Nasenschutz“, etc.) sind von den Teilnehmern selber zu besorgen und mitzubringen. **Desinfektionsmöglichkeiten finden sich im Eingangsbereich der Kirche.**

(6) Außerdem gilt beim Gottesdienst ein **Mindestabstand von mind. 1,5 Metern** nach allen Richtungen (zw. Personen eines gemeinsamen Haushalts ist kein Abstand erforderlich, d. h.: sie können sich in einer Bank zusammensetzen).

(7) Solisten (Kantor) und Orgel sind möglich. Scholagesang, kleine Ensembles und **Gemeindegeseang sind – wenn überhaupt - nur in stark reduzierter Form möglich.** Vokal- und Instrumentalchöre kommen nicht zum Einsatz. Das **Gotteslob** kann nur benutzt werden, wenn es **von Zuhause mitgebracht** wird.

(8) Der **liturgische Dienst** ist weiterhin auf ein Minimum zu reduzieren (Konzelebrant, Diakon, Ministrant/in, Lektor/in, Kantor/in, Kommunionhelfer/in). Die Abstandsregel hat auch Einfluss auf die mögliche Zahl der liturgischen Diener.

§ 2 Zugang und Verlassen der Kirche

Die Bankreihen der Kirche werden „**beim Kommen**“ von vorne (Altarbereich) nach hinten besetzt werden.

„**Beim Verlassen**“ der Kirche beginnen die Besucher der hinteren Bankreihen.

Nur hier ist jeweils der Mund-Nasen-Schutz zwingend vorgeschrieben.

§ 3 Feier der Heiligen Messe

(1) **Kollekten-Körbchen** werden an den Eingängen aufgestellt.

(2) **Friedensgruß:** Das Reichen der Hand unterbleibt.

(3) Beim **Kommunionempfang am Platz stehen bleiben.** Der Kommunionspender kommt zum Kommunikanten (*der Mund-Nasen-Bedeckung und evtl. Schutzhandschuhe trägt*) und reicht ihm – unter Wahrung des für eine würdige Form der Kommunionsspendung größtmöglichen Abstands – **die Hostie in seine ausgestreckte Hand.** Erst nachdem sich der Kommunionspender wieder entfernt, nimmt der Kommunikant seine Mund-Nasen-Bedeckung ab und verzehrt die Hostie.

Mundkommunion ist nicht möglich.

(4) **Gottesdienste im Freien** sind mit einer auf **200 Personen** begrenzten Teilnehmerzahl unter Gewährleistung der Abstandsregel (im Freien: 1,5 Meter) ohne Erfordernis einer behördlichen Einzelfallgenehmigung möglich. Die Festlegungen für die Kirche gelten für Gottesdienste im Freien analog. Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung wird empfohlen.

2. Begräbnis und Trauergottesdienst (Requiem)

Für Bestattungen gelten analog die Vorschriften zu den Gottesdiensten im Freien. Danach dürfen an Bestattungen **200 Personen** teilnehmen. Die Personen halten einen **Abstand von 1,5 m** zueinander ein (Mund-Nasen-Schutz wird empfohlen). Trauerfeiern in geschlossenen Räumen sind zulässig, wenn die Türen geöffnet sind. Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab und am aufgebahrten Sarg sind möglich, wenn vor jeder Nutzung das berührte Gerät desinfiziert wird. Für das Requiem gelten die kirchlichen Vorgaben für die Messe (vgl. § 1). Bei Sammelrequien wird empfohlen, kein Messstipendium anzunehmen.

Der Termin des Begräbnisses kann in der Presse oder in anderer Weise bekannt gegeben werden.

3. Pfarrbüro, Pfarrheime und Veranstaltungen

(1) Alle größeren **öffentlichen pfarrlichen Veranstaltungen** (z. B. Pfarr- und Sommerfeste, ...) entfallen bis auf weiteres.

(2) **Gremiensitzungen** (Pfarrgemeinderat, Kirchenverwaltung) und Sakramentenvorbereitungen sind als Präsenzsitzung unter Beachtung der bekannten Infektionsschutzregeln erlaubt.

(3) Für **Gruppenstunden und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit** (vgl. Nr. 5) gelten die Anweisungen des **Bischöflichen Jugendamtes Regensburg** (Fassung vom 25.05.2020).

(4) Die **Pfarrheime** sind wieder für öffentliche Veranstaltungen **geöffnet** (hier gilt es, **die Hygienevorschriften der Pfarreien bzw.** die staatlichen Anordnungen genau zu beachten!).

(5) Bei wichtigen Angelegenheiten kann das **Pfarrbüro in Ergolding und Oberglaim** zu den üblichen Bürozeiten – nach telefonischer Voranmeldung – mit Mund-Nasenschutz und ausreichender Desinfektion der Hände besucht werden (*in Ergolding: Anordnungen des Marktes zum Besuch des Rathauses beachten!*). Gerne können Sie auch weiterhin Messintentionen („Aufschreiben von Messen“) schriftlich (vgl. Pfarreianzeiger/Homepage) in den Postkästen (Ergolding: Rathaus – Oberglaim: Pfarrhaus) abgeben oder vieles auch telefonisch bzw. per Mail erledigen.

(6) Zusammenfassung:

Folgende staatliche Regelung gilt auch für Pfarrheime und Verbände: 'Üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angebotene oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besuchte Veranstaltungen, insbesondere Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage, Schulabschlussfeiern oder Vereins-sitzungen, sind ab 22. Juni 2020 mit bis zu 50 Gästen innen und bis zu 200 Gästen im Freien möglich.' (Pressemitteilung d. Bayer. Staatsregierung v. 16.06.2020). 'Veranstaltungen im Kunst- und Kulturbereich werden mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen mit bis zu 100 Besuchern in Innenräumen und mit bis zu 200 Besuchern im Freien möglich sein. Die Pflicht zum Tragen einer Maske gilt unverändert.' (ebd.) Näheres ist den staatlichen Regelungen zu entnehmen (s. Punkt 9.6.) bzw. bei den Kreisverwaltungsbehörden zu erfragen.

4. Sakramentenhandlungen

4.1 Taufe:

Die Taufe eines einzelnen Täuflings oder mehrerer Täuflinge außerhalb der Messe sind möglich. Dazu gelten dieselben Platz- und Abstandsregeln wie bei den Gottesdiensten. Die Mitfeiernden sollen während der Taufe auf einem festen Platz bleiben, mit Ausnahme des Täuflings, der Eltern, des Paten und ggf. der Geschwister des Täuflings.

4.2 Erstkommunion:

Da bis 31. August 2020 keine Großveranstaltungen möglich sind, ist eine Erstkommunion in feierlicher Form, v.a. im Hinblick auf die anschließende weltliche Feier kaum ratsam. Inzwischen hat die Bayerische Staatsregierung aber eine Vorbereitung „von Kindern auf die Erstkommunion als Teil kirchlicher Bildungsarbeit in kleinen Gruppen wieder möglich“ gemacht. Deswegen kann die Erstkommunion unter Beachtung der in

dieser Anweisung genannten Bedingungen für Gottesdienste in einfacher Form gefeiert werden, z.B. in kleineren Gruppen auf mehrere Sonntage verteilt. Voraussetzung dafür ist, dass die Erstkommunionkinder vorbereitet sind (Hilfen zur Vorbereitung bspw. auch unter <https://seelsorge-regensburg.de/materialien/Kommunion>) und die Erstbeichte erfolgt ist.

4.3 Firmung:

Die bereits bekanntgegebenen Firmungen für das Jahr 2020 werden ausgesetzt. Alles Weitere wird im Rahmen der Planung der Firmtermine für das Jahr 2021 geregelt.

4.4 Trauung:

Für die Trauung im engen Familien- und Freundeskreis gelten dieselben Platz- und Abstandsregeln wie bei der Messe. Dies gilt insbesondere auch für den Vermählungsteil mit Vermählungsspruch. Ob eine anschließende Hochzeitsfeier möglich ist, muss das Brautpaar anderweitig unter Beachtung der staatlichen Vorschriften klären.

4.5 Beichte:

Das „Sakrament der Versöhnung“ muss vorher terminlich vereinbart werden (um eine Ansammlung von Wartenden zu vermeiden), unter Wahrung eines großen Abstandes (mind. 1,5 m und „Ecksitzordnung“) in der Kirche möglich.

4.6 Krankensalbung und Krankenkommunion:

Die staatlichen Vorgaben erlauben ausdrücklich den Besuch Kranker. Zur Krankensalbung und zur Krankenkommunion in Privathäusern muss der Priester zum eigenen Schutz und zum Schutz des Kranken Schutzkleidung, Mund-Nasen-Bedeckung und Handschuhe tragen und ausreichenden Abstand wahren. Andernfalls ist eine Krankensalbung oder die Spendung der Krankenkommunion nicht möglich.“

5. Kirchliche Jugendarbeit in Zeiten von Corona

5.1 Allgemeines:

Während der vergangenen Wochen der Corona-Pandemie war auch die kirchliche Jugendarbeit durch erforderliche staatliche Schutzmaßnahmen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich.

Für eine nunmehr in Bayern erwartete umsichtige und schrittweise Öffnung von Einrichtungen und Angeboten der kirchlichen Jugendarbeit bietet das Bischöfliche Jugendamt (BJA) als die diözesane Fachstelle für Kinder- und Jugendarbeit der Pfarrei als Trägerin der Jugendpastoral auf örtlicher Ebene Hilfen an. Es orientiert sich dabei an Empfehlungen des Bayerischen Jugendring (BJR)¹ mit Stand vom 14.05.2020 (www.bja-regensburg.de).

5.2 Präsenzangebote für Kirchliche Jugendbildungsarbeit ab 30. Mai 2020:

Nach einem Abschluss der Bayerischen Staatsregierung vom 26. Mai 2020 sind ab 30. Mai 2020 Präsenzangebote der kirchlichen Jugendbildungsarbeit wieder möglich.

Dieser Beschluss bedeutet, dass

**** die Vorbereitung von Kindern auf Erstkommunion und Firmung** als Teil kirchlicher Bildungsarbeit in kleinen Gruppen wieder möglich ist – wobei wie in allen Bereichen eine strikte Anwendungspflicht von Infektionsschutzmaßnahmen (Abstandsgebot, Desinfektion u. a.) zu beachten und umzusetzen ist,

**** klar definierte Bildungsangebote in der Jugendarbeit** (Mitarbeiterbildungsveranstaltungen) sowie notwendige Gremiensitzungen (z. B. kirchliche Jugendverbände, BDKJ-Kreis- und Diözesanversammlung) stattfinden können,

**** nicht aber Jugendgruppen, Jugendbegegnungen, Festivitäten (Partys) sowie Gruppenausflüge und Freizeiten** (die bis auf weiteres auch in anderen Bereichen nicht zulässig sind) und auch

**** der vielfältige Bereich des sonstigen gemeindlichen Lebens** in Gruppen und Kreisen (z.B. Familienkreise, andere zielgruppenbezogene Treffpunkte und Geselligkeiten) jenseits des im Kabinettsbeschluss benannten engeren Bildungsbereichs weiterhin den geltenden Einschränkungen durch die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung unterliegt, also vorläufig ausgesetzt bleiben muss.

6. Sonstiges für unsere Pfarreiengemeinschaft

(1) Die **Seelsorger** sind unter den bekannten Telefonnummern und E-Mail-Adressen zu erreichen.

(2) Der **Pfarreianzeiger** erscheint ganz normal alle drei Wochen.

(3) Seit 23. Mai gilt fast wieder die normale **Gottesdienstordnung** in der Pfarreiengemeinschaft mit zwei Einschränkungen: im Kursana Domizil (Mittwochnachmittag) und St. Pankratius in Unterglaim (Freitagabend) entfallen weiterhin die hl. Messen.

Eine aktuelle Zusammenstellung der staatlichen Regelungen (FAQ) können Sie hier finden: <https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php>

*Ergolding/Oberglaim, 22. Juni 2020
gez. Pfarrer Josef Vilsmeier*